

## Satzung

### **VEREIN „SOLIDARGEMEINSCHAFT UMWELTBEWUSSTER BÜRGER - SuB“**

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Solidargemeinschaft umweltbewusster Bürger - SuB", nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schonungen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit von Schonungen durch die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Schutzes von Boden, Wasser und Luft, sowie durch eine Verbesserung der örtlichen Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse.
- (2) Um seine Ziele zu erreichen, bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung, der Vermittlungsförderung und der Multiplikatorenförderung, insbesondere in Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der Gemeinde Schonungen, den zuständigen Landesbehörden, den Verbänden, Kirchen, öffentlichen Einrichtungen, Wissenschaft- und Beratungsorganisationen, Selbsthilfegruppen und Vereinen sowie Presse, Rundfunk, Fernsehen und den übrigen Medien. Zur Förderung des Vereinszwecks werden die erforderlichen Gutachten eingeholt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Personen werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Es wird unterschieden zwischen stimmberechtigten aktiven Mitgliedern und nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind die als Mitglieder aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen, die in der Gemeinde Schonungen wohnen oder dort Eigentum besitzen und mit ihrer Unterstützung zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen. Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften den Vereinszweck zu fördern.
- (4) Von den Mitgliedern kann ein Monatsbeitrag verlangt werden. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Die Mitglieder unterstützen den Verein mit freiwilligen Spenden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (8) Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages bleibt für das laufende Kalenderjahr von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

#### § 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand, Gesamtvorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 5 Vorstand, Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie weiteren 3 Beisitzern und 2 Revisoren. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bei Bedarf weitere Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Für das Innenverhältnis: Bei allen Vertretungen nach innen und nach außen muss immer der 1. Vorsitzende einbezogen sein. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden handeln die beiden Stellvertreter an seiner Stelle gemeinsam.
- (3) Der Gesamtvorstand wird jeweils für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Kann die Wahl nach Ablauf der Amtsperiode nicht fristgerecht durchgeführt werden, so bleibt der Vorstand bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand – ohne das ausgeschiedene Mitglied – ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Einem Gesamtvorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Misstrauen ausgesprochen werden. Er hat dann zurückzutreten. Dem betreffenden Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Gesamtvorstandsmitglieder können nur aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt werden.
- (6) Der Gesamtvorstand hat die Verschwiegenheitspflicht in allen persönlichen Angelegenheiten seiner Vereinsmitglieder zu wahren. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann zum Ausschluss aus den Beratungen des Gesamtvorstandes führen. Darüber beschließt der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über weitere Sanktionen, z. B. Abwahl, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) Die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes, des Jahresabschlusses und des Etats für das kommende Rechnungsjahr
  - e) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

Weitere Aufgaben werden ihm von der Mitgliederversammlung übertragen

- (8) Der Vorstand oder der Gesamtvorstand ist in seiner Sitzung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.

- (9) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Beschlüsse des Gesamtvorstandes können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung, die sich der Gesamtvorstand geben kann.

### § 6 Arbeitsgruppen

Der Gesamtvorstand kann die Durchführung bestimmter Projekte oder Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, einer Arbeitsgruppe übertragen.

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und insbesondere zuständig für
- a) Satzungsänderungen,
  - b) Wahl des Gesamtvorstandes,
  - c) Aufnahme und Beendigung von Projekten,
  - d) Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - e) Mitgliedsbeitrag und Zahlungsmodus,
  - f) Spendenaktionen,
  - g) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und den Fördermitgliedern. Fördermitglieder haben volles Sitz- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und haben auf die Beschlussfähigkeit des Vereins keinen Einfluss. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte einberufen werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Gesamtvorstand die Einberufung beschließt oder ein Zehntel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall innerhalb eines Monats oder wenn seitens der Antragsteller die Dringlichkeit behauptet wird, innerhalb von 8 Tagen nach Eingang des Antrages unter Einhaltung der Einladungsfrist einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Das Protokoll wird von dem Schriftführer erstellt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine Änderung des Zweckes, der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (6) Für die Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- (7) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Abstimmung. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (8) Beschlüsse zu § 7 Abs. 5 Satz 2 sind mit 3/4 Mehrheit zu fassen. Bei Entscheidungen über Änderung der Satzung, Zwecks und Auflösung des Vereins, müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollte bei der ersten Einladung nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein, muss zu einem zweiten Termin mit der gleichen Tagesordnung eingeladen werden. Die dann anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen in den Besitz der Gemeinde Schonungen über, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (10) Jede Satzungsänderung ist dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.